

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Die Rechte derjenigen, die von Entscheidungen der Schule oder der Schulverwaltung betroffen sind, werden gestärkt.

B. Wesentlicher Inhalt

Ersatz der verbindlichen Grundschulempfehlung durch eine qualifizierte Beratung der Eltern.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Nachhaltigkeit

Das Übergangsverhalten bzw. die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die weiterführenden Schularten hat insofern Einfluss auf den Lehrkräftebedarf, als für die Schularten unterschiedliche Stundentafeln, Teilungsbedarfe in bestimmten Fächern usw. bestehen und damit unterschiedlich viele Lehrerwochenstunden benötigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, ob und gegebenenfalls wie sich der Wegfall der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung zum Schuljahr 2012/13 auf das Übergangsverhalten der Grundschul Kinder auf die weiterführenden Schularten auswirken wird. Auch empirische Erkenntnisse aus anderen Ländern sind hier nicht unmittelbar auf Baden-Württemberg übertragbar, da die Schulstrukturen und damit die Bildungsangebote der weiterführenden Schulen unterschiedlich sind. Zudem können in Baden-Württemberg weitere

Faktoren das künftige Übergangsverhalten beeinflussen, wie zum Beispiel die geplante Einführung von Gemeinschaftsschulen. In der Lehrerbedarfsplanung sind diese Effekte, soweit absehbar, bestmöglich zu berücksichtigen. Konkrete Zahlen zum Übergangsverhalten der Schülerinnen und Schüler 2012 liegen mit den sogenannten Lehrerberichten der Schulen im Frühjahr 2012 vor. Auf der Grundlage der erwarteten Anmeldezahlen an den weiterführenden Schulen und anderer Faktoren melden die Schulen dort die im kommenden Schuljahr erwarteten Schüler- und Klassenzahlen. Sofern erforderlich, wird bei der Lehrereinstellung nach Vorlage dieser Informationen nachgesteuert werden, um die Unterrichtsversorgung zu sichern. Nach den Erfahrungen zum tatsächlichen Übergangsverhalten in den kommenden Jahren, kann dann auch die Bedarfsplanung auf diese neuen empirischen Erkenntnisse zurückgreifen.

Die Änderungen setzen auf die Eigenverantwortung und eine stärkere Beteiligung der betroffenen Bürger an Entscheidungen. Diese zugrunde liegenden Maximen sind die Gewähr dafür, dass die Änderungen langfristig Bestand haben werden. Im Übrigen wird mit der Gesetzesänderung durch den erleichterten Zugang zu weiterführenden Schulen die Teilhabe des jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben verbessert, der Wirtschaft werden Erfolge erleichtert, wenn mehr junge Menschen besser qualifiziert werden und schließlich wird das bildungspolitische wichtige Ziel, allen jungen Menschen einen begabungsgerechten Zugang zum Bildungssystem zu ermöglichen, insgesamt besser erreicht.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 26. Oktober 2011

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

### Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GBl. S.1059), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schularten für das Kind geeignet ist. Hierbei werden neben dem Leistungsstand auch die soziale und psychische Reife sowie das Entwicklungspotenzial der Kinder betrachtet. Es wird über die möglichen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der Entscheidung der Eltern werden dargelegt. Die Einschätzung, welche Schulart dem Lernstand und Entwicklungspotenzial des Kindes am meisten entspricht, obliegt danach den Erziehungsberechtigten. Sie treffen für ihr Kind die Entscheidung über die auf der Grundschule aufbauende Schulart.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Stärkung der Elternrechte beim Übergang von Grundschule auf weiterführende Schulen

Bisher müssen die Erziehungsberechtigten, welche mit der Grundschulempfehlung oder der gemeinsamen Bildungsempfehlung nicht einverstanden sind, ihr Kind zu einer Aufnahmeprüfung anmelden. Dies hat in der Vergangenheit oftmals zu einer erheblichen Belastung des Verhältnisses zwischen Elternhaus und Grundschule geführt. Auf Kinder übertrugen sich diese Spannungen und wirkten belastend.

Die Neuregelung setzt demgegenüber auf die Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Erfahrung zeigt, dass sich in aller Regel die Erziehungsberechtigten in ihren Entscheidungen über die Bildungswege an dem Kindeswohl orientieren und davon absehen, unrealistische Wünsche und Planungen auf ihre Kinder zu projizieren. Sie sind eher vorsichtig und wollen Überforderungen ihrer Kinder vermeiden. So werden z. B. zurzeit rund 15 Prozent der Gymnasialempfehlungen von den Erziehungsberechtigten nicht ausgeschöpft. Auch der Landeselternbeirat hat die Freigabe des Elternwillens gefordert.

Daher wird die Entscheidung über die auf der Grundschule aufbauende Schulart in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten gelegt. Es bleibt bei den für die einzelnen Schularten jeweils festgelegten Anforderungen. Die Einschätzung, ob das Kind hierfür geeignet ist, und damit die Entscheidung über die Schulart obliegen den Erziehungsberechtigten. Diese elterliche Entscheidung ist in jedem Fall für Schule und Schulverwaltung rechtsverbindlich.

#### 2. Ergebnisse der Anhörung

Generell wird die Freigabe des Elternwillens begrüßt oder es wird jedenfalls nicht widersprochen. Insbesondere kommt die Neuregelung einem langjährigen Wunsch des Landeselternbeirats entgegen. Änderungswünsche beziehen sich schwerpunktmäßig auf die dem Gesetz nachgeordneten Vorschriften oder auf die Personalressourcen. Das Kultusministerium ist für diese Hinweise dankbar und wird sie bei der weiteren Ausgestaltung des Verfahrens berücksichtigen.

Der **Landeselternbeirat** nahm wie folgt Stellung:

*„Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg (LEB) begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf zum Übergangsverfahren von der Grundschule in die weiterführenden Schulen und die Kooperation Grundschulen – weiterführende Schulen. Bereits seit Jahren fordert der LEB die Umwandlung der Grundschulempfehlung in eine echte Empfehlung mit Elternwahlrecht und qualifizierter Beratung.*

*Das Beratungskonzept ist umfassend und qualifiziert. Allerdings ist ein Eltern-Lehrer-Gespräch pro Schuljahr zu wenig. Wie so trefflich im Schulgesetz steht, sind Bildung und Erziehung die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Gemeinsamkeit und Vertrauen entsteht, wenn man sich zusammensetzt und miteinander spricht. Gute Beispiele aus der Praxis zeigen, dass die Einbindung der Kinder in die Gespräche das Verhältnis aller Beteiligten zueinander verbessert. Hier fordert der LEB mindestens ein verbindliches Eltern-Lehrer-Schüler-Gespräch pro Schulhalbjahr.*

*Äußerst gut bewertet der LEB dass die Verfügbarkeit von Beratungslehrern flächendeckend ausgebaut wird. Dass Eltern und Schüler auf Wunsch und bei Bedarf ein niederschwelliges Angebot für Beratung vor Ort zur Verfügung steht, und*

*nicht nur dann, wenn wie in der Vergangenheit ein Dissens zwischen Eltern und Schule über die Grundschulempfehlung bestand, begrüßen wir ausdrücklich.*

*Wesentlich ist, dass die Grundschulempfehlung bei den weiterführenden Schulen nicht vorgelegt werden muss, sodass allen Kindern ein positiver und ohne Vorurteile belastender Start auf die weiterführende Schule ermöglicht werden kann.*

*Hier sollte das Ministerium besonderen Augenmerk auf die Kommunikation dieser Verordnung legen. Insbesondere, dass die Grundschulempfehlung unter keinen Bedingungen eingefordert werden darf. Diese Information muss bei den Schulen auch ankommen. Der LEB wird hier sensibel auf die Rückmeldungen der Praxis achten und dem Ministerium berichten.*

*Bei der Verwaltungsvorschrift zum Übergangsverfahren von der Grundschule zur weiterführenden Schule sehen wir den niedrigen Ansatz der zugeteilten Stunden für die Qualifikation der Kooperations-Lehrkräfte (1 Std.) und der Beratungslehrer (3 Std.) kritisch. Diese Minimalressourcen müssen unbedingt geschaffen werden, eine Ausweitung der Ressourcen ist anzustreben.*

*Positiv bewertet der LEB, dass die weiterführenden Schulen ein individuelles Förderkonzept für jeden Schüler erstellen müssen. Dies stellt eine gewaltige Herausforderung dar, und der LEB wird genau hinsehen, in welcher Quantität und Qualität diese geforderten Förderkonzepte ausgestaltet werden. Jedes Kind muss bestmöglich gefördert und gefordert werden.“*

Der **Landesschülerbeirat** nahm wie folgt Stellung:

*„Wir befürworten die Abschaffung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung. Die Einrichtung eines umfassenden Beratungsangebots für die Elternschaft und die Institutionalisierung einer weitreichenden Kooperation zwischen der Grundschule und den weiterführenden Schulen schafft die Grundlage, dass die Eltern in dieser zentralen Frage mehr Verantwortung übernehmen können, ohne dabei alleine gelassen zu werden.*

**Die ‚Verbindlichkeit‘ der Grundschulempfehlung schaffte Misstrauen, Leistungsdruck und Chancenungleichheit.**

*Der Begriff ‚verbindliche Grundschulempfehlung‘ ist irreführend. Zum einen suggeriert er, dass die Empfehlung der Lehrkraft ein endgültiges Urteil darstelle. Dabei waren erst die Ergebnisse der freiwilligen Aufnahmeprüfung rechtsverbindlich. Diese Aufnahmeprüfung erzeugte für die Kinder in den ersten Schuljahren einen unzumutbaren Leistungsdruck. Es ist anzunehmen, dass einige Kinder auf Grund von Prüfungsängsten in der Aufnahmeprüfung genau an der Hürde scheiterten, die sie vorher nicht die erwartete Leistung erbringen ließ. Solche Erfahrungen können fatale Auswirkungen auf die Motivation haben. Es liegt nahe, dass die Eltern die pädagogische Empfehlung aus Gewissensgründen und zum Schutz ihrer Kinder als verbindlich empfanden. Dieser ‚psychologische Zwang‘ entzog der Entscheidung der Lehrkraft ihren empfehlenden Charakter. Viele Eltern fühlten sich sicherlich in einer für die Bildungsbiografie ihres Kindes zentralen Entscheidung staatlich bevormundet. Dieses Misstrauen belastete das Verhältnis zur Schule, auch von Seiten der Kinder. Der 9. Landesschülerbeirat sieht die neuen Rahmenbedingungen als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer konstruktiven Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen den Lehrkräften und den Eltern.*

*Die Abschaffung der ‚verbindlichen‘ Grundschulempfehlung wird den in der dritten Klasse beginnenden Leistungsdruck mindern. Die Grundschule soll einen Raum für wichtige Lebenserfahrungen und zur Entwicklung eines individuellen Charakters schaffen. Das Lernen soll Freude bereiten und die natürliche Neugierde eines Kindes stimulieren. Sobald das Lernen den alleinigen Zweck der Erfüllung bestimmter Leistungserwartungen einnimmt, wird die Schule den Bedürfnissen der Kinder nicht mehr gerecht.*

*Darüber hinaus stellt sich mit einem Leistungsdruck eine ungleiche Verteilung von Bildungschancen ein. Kinder, die auf eine starke Lernunterstützung des Elternhauses oder sogar auf Nachhilfeangebote zurückgreifen können, sind in der Lage, Notenhürden leichter zu nehmen. Ihre Empfehlung betrifft überproportional die Schularten eines höheren Bildungsabschlusses. Hier sind der sozioökonomische Hintergrund der Familie und der Bildungsstand der Elterngeneration von entscheidender Bedeutung. Mit Hilfe geeigneter Übergangs- und Förderkonzepte kann die Abschaffung der ‚verbindlichen‘ Grundschulempfehlung gerade diesen Schülerinnen und Schülern bessere Chancen auf einen höheren Bildungsabschluss bieten. Neben dem Verhältnis zwischen Eltern- und Lehrerschaft geht es in diesem Vorhaben um mehr Bildungsgerechtigkeit.*

***Mehr Verantwortung bei der Weichenstellung braucht mehr Beratung und Begleitung der Eltern durch die Lehrkräfte.***

*Bei der Grundschulempfehlung sollte ein Konsens zwischen Lehrkraft und Eltern stets das Ziel sein. Nach diesem Prinzip müssen die Beratungsangebote gestaltet werden. Der regelmäßige Dialog über den Entwicklungsstand des Kindes muss dabei auf Augenhöhe stattfinden. Die ‚Verbindlichkeit‘ der Lehrerentscheidung erzeugte bisher unter Umständen ein Machtgefälle, das in vielen Fällen Misstrauen schaffen konnte. Es bedarf aber Vertrauen, wenn Lehrkräfte und Eltern sich über ihre jeweilige Perspektive auf die Entwicklung und Potenziale des Kindes austauschen.*

*Den Lehrerinnen und Lehrern der Grundschule darf nicht abgesprochen werden, dass sie die individuellen Fähigkeiten, das Arbeits- und Lernverhalten und den Förderbedarf eines Kindes aus pädagogischer Sicht beurteilen können. Deswegen ist es richtig, dass ihre Expertise im Rahmen der Grundschulempfehlung und des intensiven Beratungsverfahrens Anwendung findet. Anstatt der bisherigen ‚Verbindlichkeit‘ der Aussagen ist zukünftig für die Eltern die Glaubwürdigkeit der Lehrkraft entscheidend. Sollte die Grundschulempfehlung von der Erwartung der Eltern abweichen, wird sich die Lehrkraft stark um eine überzeugende Erklärung ihrer Beurteilung bemühen müssen. Da die Beratungsgespräche bereits in der ersten Klasse einsetzen und sich im Idealfall wie ein roter Faden durch die Grundschulzeit durchziehen, können zukünftig übertriebene Erwartungshaltungen mancher sehr ehrgeiziger Eltern rechtzeitig abgebaut werden. Gerade solchen Eltern sollte im Interesse des Kindes unbedingt die Teilnahme an den Beratungsangeboten nahe gelegt werden. Wir begrüßen die Möglichkeit eines optionalen Begabungstests für die Schülerinnen und Schüler, der als objektive Orientierung ein nützliches Instrument im Entscheidungsprozess der Eltern darstellen kann.*

*Es besteht ein geringes Risiko, dass zu ehrgeizige Eltern ihre Kinder auf eine höhere Schulart anmelden, als es ihren Bedürfnissen nach angemessen wäre. Die Tatsache, dass bisher fünfzehn Prozent der gymnasialen Bildungsempfehlung nicht in Anspruch genommen werden, dient allerdings als Gegenargument zu dieser These. Zudem können auch pädagogisch ausgebildeten Lehrkräften Fehleinschätzungen unterlaufen. Mit der neuen Regelung tragen zukünftig die Eltern die Hauptverantwortung für Fehlentscheidungen. Dies wirkt sich gegebenenfalls auch entlastend für einige Lehrkräfte aus.*

*Ein Kind der vierten Klasse hat vermutlich noch nicht die Weitsicht, die vor ihm liegende ‚Weichenstellung‘ in all ihren Facetten nachzuvollziehen. Die Kinder sollten dennoch so gut wie möglich in diese weitreichende Entscheidung einbezogen werden. Dies äußert sich schon dadurch, dass ihnen, in angemessener Form, der Ablauf und die verschiedenen Optionen erklärt werden und man auf ihre Fragen und Wünsche eingeht. Wir vertrauen darauf, dass die meisten Eltern und alle Lehrer diesen Wendepunkt der Bildungsbiografie stark thematisieren.*

*Die Qualität des Beratungsangebots der Grundschulen darf nicht unter Schwierigkeiten bei der sprachlichen Verständigung leiden. Deswegen halten wir es für angemessen, dass umfassendes Informationsmaterial über den Wechsel von der*

*Grundschule an die weiterführenden Schulen in den Muttersprachen der gängigen Herkunftsländer der Familien mit Migrationshintergrund bereitgestellt wird. Zudem muss die Abschaffung der ‚verbindlichen‘ Grundschulempfehlung entsprechend der Wichtigkeit dieser bildungspolitischen Maßnahme stark kommuniziert werden. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass insbesondere Familien mit Migrationshintergrund, die leider überproportional bildungsfernen Schichten angehören, die neue Wahlfreiheit als Chance zur aufsteigenden sozialen Mobilität begreifen.*

***Kooperationsverbände sind der Kitt zwischen zwei Schulabschnitten, die eines fließenden Übergangs bedürfen.***

*Um einen fließenden Übergang zwischen der Grundschule und weiterführenden Schulen gewährleisten zu können, ist die verbindliche Einrichtung von Kooperationsverbänden die richtige Maßnahme. Der dadurch geschaffene Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Kooperationslehrkräften sowie die Koordination von Maßnahmen für einen reibungslosen Übergang, steigert die Kohärenz des Bildungssystems.*

*Die Anschlussmöglichkeiten für Kinder, die auf ein inklusives Unterrichtsangebot zurückgreifen möchten, sollten noch in das breite Spektrum der Kooperationsfelder zwischen Grundschule und weiterführender Schule aufgenommen werden. Dies kann unter Umständen langfristige Bedarfsplanungen zur Umsetzung von inklusivem Lernen ermöglichen.*

***Die weiterführenden Schulen müssen sich durch weitreichende Konzepte des binnendifferenzierten Lernens der neuen Situation anpassen und sollen dabei von der Landesregierung die nötige Unterstützung erhalten.***

*Gerade weil die Auswirkung des freien Elternwahlrechts auf die Übergangszahlen noch ungewiss ist, bedarf es hier einer genauen statistischen Analyse ab dem Einsetzen der neuen Regelung. Veränderungen in den Übergangszahlen bedürfen Nachjustierungen in der Mittelzuweisung an die einzelnen Schularten der weiterführenden Schulen. Es wäre eine Begleitforschung oder zumindest eine wissenschaftlich fundierte Analyse anzustreben, die Änderungen im Verhalten der Eltern in Bezug auf die neue Regelung reflektiert und die Wirksamkeit der Beratungsangebote evaluiert. Hier ist vor allem die Frage interessant, inwiefern Eltern bildungsferner Schichten die Abschaffung der ‚verbindlichen‘ Grundschulempfehlung als ‚Türöffner‘ für höhere Bildungsabschnitte wahrnehmen. Dies würde auch der öffentlichen Debatte, ob die neue Regelung die soziale Gerechtigkeit eher verstärkt oder verhindert, eine mehr fundierte Grundlage geben.*

*Da gegebenenfalls die Heterogenität in den Klassenzimmern steigt, aber dennoch zielgleich unterrichtet wird, ist eine stärkere binnendifferenzierte Förderung nötig. Dies erfordert eine fundierte Qualifizierung der Lehrkräfte in Bezug auf die Diagnosefähigkeit der unterschiedlichen Förderungsfelder und die Entwicklung und Anwendung individueller Förderkonzepte. Vor allem in der Orientierungsstufe hat dies eine hohe Bedeutung. Es muss sichergestellt sein, dass Lehrkräfte im Bereich der binnendifferenzierten Förderung von Schülerinnen und Schülern durch Fortbildungen qualifiziert werden und darüber hinaus auf eine fachliche Beratung wie z. B. durch die Akademien zurückgreifen können. Zur Unterstützung der Lehrer bei der Umsetzung der Förderkonzepte erachtet der 9. Landesschülerbeirat den zusätzlichen Einsatz von pädagogischen Assistenten in den weiterführenden Schulen als sinnvoll.*

*Zur Bewerkstelligung des zusätzlichen Beratungsaufwands ist eine erhöhte Mittelzuweisung an die Kooperationslehrkräfte der Grundschulen und der weiterführenden Schulen sowie an die Kooperationsbeauftragten der Regierungspräsidien unerlässlich. Auch erfordert die Diagnose des Förderbedarfs und die Umsetzung individueller Förderkonzepte in der Grundschule und Orientierungsstufe weitere Investitionen in Lehrere deputate.*

*Der 9. Landesschülerbeirat sieht es kritisch, dass Eltern ab dem Schuljahr 2012/13 die freie Entscheidungsbefugnis für ihr Kind haben sollen, ohne vorher das neue Beratungsverfahren durchlaufen zu haben. Das Beratungsverfahren soll gerade die bisherige ‚Verbindlichkeit‘ der Grundschulempfehlung ersetzen. Es ist also wesentlicher Bestandteil zur Vorbereitung und Begleitung der Eltern, sodass eine möglichst einvernehmliche und angemessene Entscheidung stattfinden kann. Der Landesschülerbeirat gibt zu bedenken, dass eine überstürzte Einführung solcher Änderungen eine kontraproduktive Wirkung haben könnte. Gerade die Erfahrungen mit dem ersten Jahrgang, der von dieser Regelung profitieren soll, werden eine große Aufmerksamkeit erhalten. Negative Erfahrungen könnten in der öffentlichen Wahrnehmung Zweifel an der neuen Regelung aufkommen lassen. Mit dieser Kritik möchten wir ausdrücklich nicht die Bemühungen der Lehrkräfte um bisher bestehende Beratungsangebote niedrig schätzen. Dennoch sollte das freie Entscheidungsrecht der Eltern erst im Jahr 2013/14 eingeführt werden.“*

Der Landesschulbeirat nahm nicht Stellung.

*Zusammenfassung der Ergebnisse der Stellungnahmen der Beratungsgremien:*

Der Freigabe des Elternwillens wird zugestimmt. Zugleich wird aber auf die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule hingewiesen, um falsche Entscheidungen zu vermeiden. Um in diesem Sinne die elterliche Entscheidung richtig vorbereiten zu können, schlägt der Landesschülerbeirat vor, das freie Entscheidungsrecht der Eltern zu verschieben und erst im Jahr 2013/2014 einzuführen. Nach Auffassung des Kultusministeriums ist es zwar richtig, dass schulrechtliche Änderungen nicht überstürzt eingeführt werden sollen. Daher wurde auch im Schuljahr 2010/2011 das Übergangsverfahren nach Maßgabe der bisherigen Aufnahmeverordnung beibehalten. Für das Schuljahr 2011/2012 ist aber die Änderung des Verfahrens in der Praxis umsetzbar. Auch würde bei einer Verschiebung die Erwartung der betroffenen Eltern allzu sehr enttäuscht werden.

Der **Landkreistag** nahm wie folgt Stellung:

*„Die Landkreise als Träger der Beruflichen Schulen und Sonderschulen sind von der Neuregelung zunächst nicht unmittelbar betroffen. Allerdings war es bisher üblich, dass infolge der Tragweite der bindenden Grundschulempfehlung die Beruflichen Schulen in die Informationsveranstaltungen der Klasse 4 verpflichtend eingebunden waren. Inwieweit die Neuregelung dies vorsieht, geht aus den Ergänzungen des Kultusministeriums nicht hervor. Wir würden uns dafür aussprechen, dass diese Beteiligung der Beruflichen Schulen auch zukünftig beibehalten wird.“*

Der **Städtetag** nahm wie folgt Stellung:

*„Zur Abschaffung verbindlicher Grundschulempfehlungen und deren Ersatz durch eine ‚qualifizierte Beratung der Eltern‘ zum Schuljahr 2012/13 haben Sie uns mit Schreiben vom 31. August 2011 Ihre Entwürfe für die Änderung des Schulgesetzes, der Aufnahmeverordnung und der Grundschulversetzungsordnung sowie die Entwürfe für eine ‚VwV Übergangsverfahren von der Grundschule in die weiterführenden Schulen; Orientierungsstufe‘ und einer ‚VwV Kooperation zwischen Grundschule und weiterführenden Schulen‘ zur Anhörung übermittelt.“*

*Leider ist es derzeit nicht möglich, eine Prognose hinsichtlich der Auswirkungen dieser Änderung auf die Schülerströme zu den weiterführenden Schulen zu stellen.*

*Folglich lässt sich für die Städte kaum abschätzen, an welchen Schulen durch die Freigabe der Schulartenwahl Leerstände oder räumliche Engpässe entstehen werden. Letzteres ist angesichts vieler sich bereits jetzt an der Kapazitätsgrenze bewegendenden Realschulen und Gymnasien mancherorts zu erwarten. Räumliche Entspannung tritt andererseits im Gymnasialbereich durch das Auslaufen der*

*G9-Züge zum Ende des Schuljahrs 2011/12 ein – soweit die von der Regierung vorgesehene Option auf Wiedereinführung solcher Züge nicht genutzt wird.*

*Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die Schülerzuweisung an weiterführende Schulen insbesondere in der Einführungsphase des neuen Rechts also zum Schuljahr 2012/13 besonders eng mit den kommunalen Schulträgern abzustimmen und deren Belange dabei zu berücksichtigen.“*

Der **Gemeindetag** nahm wie folgt Stellung:

*„Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir das Vorgehen des Kultusministeriums, die angekündigten Gesetzesvorhaben zur Änderung des Schulgesetzes nicht als Gesamtpaket zur Anhörung zu bringen, sondern für jede einzelne Maßnahme ein Anhörungsverfahren in zeitlichem Abstand durchzuführen, nicht befürworten. Dies kann nicht im Interesse einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Schulgesetzes sein, weil es damit sehr erschwert wird, die Wirkungen der jeweiligen Gesetzesänderung im Gesamtkontext zu sehen. Wir behalten uns deshalb weitere Stellungnahmen vor, wenn auf Grund der noch folgenden Gesetzesänderungsverfahren weitere Ergänzungen oder Änderungen erforderlich sein sollten.“*

*Zu den vorliegenden Neuregelungen des Übergangsverfahrens in weiterführende Schulen auf der Grundlage der Schulgesetzänderung, nimmt der Gemeindetag wie folgt Stellung:*

#### **Änderung des Schulgesetzes**

*„Der Wegfall der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung wird sich möglicherweise auf das Übergangsverhalten der Grundschulkinder auf weiterführende Schularten auswirken. In welchem Umfang dies sein wird, lässt sich tatsächlich schwer prognostizieren.*

*Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Beratungsgesprächen der Schule mit den Eltern zu. Die Einzelheiten dazu sollen in einer Verwaltungsvorschrift ‚Übergangsverfahren von der Grundschule in die weiterführenden Schulen; Orientierungsstufe‘ geregelt werden. Die kommunalen Schulträger bauen darauf, dass dabei sämtliche Schulangebote, die in der Raumschaft in Frage kommen, in diese Beratung mit einbezogen werden. Dies gilt auch für vorhandene Hauptschulen. Wir sprechen diesen Punkt speziell deshalb an, weil in den uns überlassenen Entwürfen einer Verordnung und von Verwaltungsvorschriften zur Ergänzung der Neuregelung der Grundschulempfehlung, die Schulart Hauptschule nicht erwähnt wird. Nach dem übersandten Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 SchG wird es weiterhin Hauptschulen geben. Wir bitten Sie, die vorliegenden Entwürfe einer Artikelverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Artikel 1, § 1 Abs. 4), der Verwaltungsvorschrift ‚Übergangsverfahren von der Grundschule in die weiterführenden Schulen; Orientierungsstufe‘ (Nr. III 1., 2.5., 4.) und die Vordrucke entsprechend zu ergänzen.*

*Angesichts der Tatsache, dass sich vielerorts die Realschulen und Gymnasien an der Kapazitätsgrenze bewegen, ist nicht auszuschließen, dass die Neuregelung bei den Schulträgern weiterführender Schulen zu erheblichen Umsetzungsproblemen führt. Eine enge Abstimmung mit den Schulträgern, insbesondere auch bei der Zuweisung von Schülern, ist daher unumgänglich. Wir bitten deshalb das Land, die Angelegenheit zu gegebener Zeit mit den kommunalen Landesverbänden gemeinsam zu erörtern.“*

Zusammenfassung der Ergebnisse der Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände:

Die kommunalen Landesverbände widersprechen der Neureglung nicht, weisen aber auf die Notwendigkeit, angesichts der nicht prognostizierbaren Elternscheidungen die Belange der Schulträger insbesondere hinsichtlich der räum-

lichen Ausstattung der Schulen zu berücksichtigen. Das Kultusministerium sieht dieses Anliegen als berechtigt an und wird darauf achten, dass die Eltern ihre Entscheidungen rechtzeitig treffen, um für die Schulträger und die Schulverwaltung genügend Zeit zur Vorbereitung des Schuljahres sicherzustellen. Die zeitliche Abfolge der Gesetzesvorlagen: Übergangsverfahren, Werkrealschule und Gemeinschaftsschule hängt mit den engen zeitlichen Spielräumen zusammen.

Im Übrigen wurden auch die Kirchen, Lehrerverbände und die Hauptpersonalräte angehört.

Von den **Kirchen** nahm das evangelische Schulwerk Baden und Württemberg Stellung. Gegen das Gesetz ergeben sich aus dortiger Sicht keine Einwände und Änderungsvorschläge. Für die weitere Ausgestaltung des Übergangsverfahrens wird aber auf Folgendes hingewiesen:

*„Grundsätzlich begrüßen wir die Stärkung der Elternrechte und die Intensivierung der Kooperation zwischen Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I.*

*Die Einschätzung, dass Erziehungsberechtigte im Hinblick auf die Schulwahl eher vorsichtig sind und ‚Überforderungen ihrer Kinder vermeiden‘ wollen, teilen wir nur im Hinblick auf die Schularten Gymnasium und Realschule. Die Hauptschulen und Werkrealschulen werden dagegen eher gemieden. Schon nach bisher geltendem Recht wurden viele Anstrengungen unternommen, um dem Kind den Besuch einer Realschule zu ermöglichen.*

*Die neue Regelung lässt die Planungen für das kommende Schuljahr sehr unsicher erscheinen. Dies könnte viele Haupt- und Werkrealschulen in freier Trägerschaft, aber auch kleinere staatliche Schulen in Existenznöte bringen. Wir bitten deshalb darum, die Gemeinschaftsschulen rasch konzeptionell zu entwickeln und mit den nötigen Ressourcen auszustatten.*

*Da der Elternwille bei der Schulwahl verbindlich ist, das Kind aber evtl. nach Versetzungsordnung bei wiederholter Nichtversetzung die Schule nach wie vor verlassen muss, ist es auch für das Kindeswohl wünschenswert, dass es an der jeweiligen Schule gemäß seinen Bedürfnissen gefördert werden kann. Auch aus diesem Grund scheint uns das neue Konzept besonders im Hinblick auf eine Gemeinschaftsschule sinnvoll umsetzbar.“*

Hinweis des Kultusministeriums:

Dem seitens der Kirche geäußerte Wunsch einer zügigen Einführung der Gemeinschaftsschule wird das Kultusministerium entsprechen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird in Kürze in die Anhörung gehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Schulen in freier Trägerschaft im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verbürgte Privatschulfreiheit die Vorlage der Grundschulempfehlung verlangen können.

Die **GEW** gab folgende Stellungnahme ab, der sich der **DGB** vollumfänglich anschloss:

*„Der Wegfall der Grundschulempfehlung ist ein wichtiger Schritt, um Belastungen und Druck, den die verbindliche Grundschulempfehlung bei Kindern, Eltern und Lehrer/-innen ausgelöst hat, zu mildern. Die Eltern werden in ihrer Erziehungsverantwortung ernst genommen und entscheiden über die für ihr Kind als geeignet erachtete Schulart.*

#### **1) Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes:**

*Dass die bisherigen Bedingungen der weiterführenden Schulen – wie zum Beispiel erforderliche Notenschnitte – erhalten bleiben, zeigt, wie problematisch der Wegfall der Grundschulempfehlung ist, wenn das gegliederte Schulwesen mit seinen selektiven Steuerungswirkungen unverändert weiter besteht. Denn auch wenn die Steuerungswirkung von Noten nicht mehr verbindlich ist, wird die ‚Orientierungsfunktion‘ doch sehr ähnliche Mechanismen entfalten bzw. die bisherigen*

nahtlos fortführen. Zu einem gerechten, von der sozialen Herkunft stärker entkoppelten Schulsystem kann der Entfall der Verbindlichkeit vermutlich nur wenig Substantielles beitragen. Es ist bedauerlich, dass in den Begründungen zum Wegfall der GSE allein die Stärkung der Rechte der Eltern betont und nicht die problematischen Wirkungen des Grundschulübergangs insgesamt benannt wurden.

**Konkret schlagen wir vor:**

**Artikel 1 § 5, neuer Absatz 2:** In Satz 2 wird ‚neben der Notenleistung‘ durch ‚neben dem Leistungsstand‘ ersetzt.“

Hinweis des Kultusministeriums:

Die Regelung muss dem bestehenden, noch gegliederten Schulwesen folgen. Zur Sicherstellung einer Objektivität der Grundschulempfehlung sind Noten hilfreich und notwendig, wenn sie in einem richtigen Verhältnis zu einer auch notwendigen ganzheitlichen Betrachtung der Schülerleistungen stehen. Auch in anderen Lebensbereichen gibt es zur Herstellung von Objektivität die Methode, qualitativ unterschiedliche Leistungen in eine quantitative Messlatte einzuordnen. Dies ist sicherlich nicht mit mathematischer Genauigkeit, aber doch mit hinreichender, Gerechtigkeit herstellender Objektivität möglich.

Der **Beamtenbund** nahm wie folgt Stellung:

„Die Neuregelung des Übergangsverfahrens in weiterführende Schulen stärkt das Elternrecht und die Elternverantwortung maßgeblich. Sie räumt den Eltern durch die Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung das Recht ein, eigenverantwortlich eine für die Schule und die Schulverwaltung rechtsverbindliche Entscheidung über den Besuch der weiterführenden Schulen zu treffen. Die Eltern entscheiden alleine, ob die Grundschulempfehlung der aufnehmenden Schule vorgelegt werden soll. Ein besonderes Beratungsverfahren kann im Zusammenhang mit der Erteilung der Grundschulempfehlung auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Den Lehrkräften in der Grundschule kommt die erweiterte Aufgabe und Verantwortung zu, die Eltern bei ihrer Entscheidung kontinuierlich qualifiziert, professionell und umfassend auf der Grundlage der Lern- und Leistungsentwicklung sowie des schulischen Arbeitsverhaltens ihres Kindes in der Grundschule zu beraten und auf der Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 4 eine unverbindliche Empfehlung abzugeben, welche weiterführende Schulart die Schülerin oder Schüler aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll.

Den Lehrkräften in den aufnehmenden Schulen kommt die erweiterte Aufgabe zu – ggf. ohne Kenntnis des Inhalts der Beratungsgespräche zwischen Erziehungsberechtigten und Grundschullehrkräften, ggf. ohne Kenntnis der Grundschulempfehlung und der Ergebnisse des besonderen Beratungsverfahrens in der Orientierungsstufe – bedarfs- oder bedürfnisgerechte Konzepte zur individuellen Förderung zu entwickeln, die die einzelnen Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, ihre individuellen Lücken zu schließen, und Laufbahnkorrekturen während der Orientierungsstufe zu ermöglichen.

Damit die bildungspolitischen Ziele, die mit dem geänderten Übergangsverfahren in die weiterführenden Schulen angestrebt werden, auch erreicht werden können – und über die Erfolgsaussichten werden in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur teilweise erhebliche Zweifel angemeldet – ist es nach Auffassung des BBW erforderlich, dass alle Lehrkräfte in der Grundschule und in den aufnehmenden Schularten auf die neuen und zusätzlichen Aufgaben intensiv und qualifiziert vorbereitet werden. Sie müssen dementsprechend zusätzliche Zeit und angemessene Rahmenbedingungen für die professionelle Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten. Dies betrifft sowohl die Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer sowie

die Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer in den Grundschulen und in den aufnehmenden Schulen wie auch die Kooperationsbeauftragten.

Unverzichtbar sind daher aus Sicht des BBW frühzeitige und umfassende Lehrerfortbildungsmaßnahmen, klare Aufgabenbeschreibungen für alle beteiligten Lehrkräfte und Schulleitungen, förderliche Arbeits- und Rahmenbedingungen für die vielfältigen Beratungsgespräche mit den Eltern und Fördermaßnahmen sowie zusätzliche zeitliche Entlastungen (Anrechnungen auf das Regelstundenmaß) zum Ausgleich für die zusätzlichen dienstlichen Belastungen. Hierzu gehören nach Auffassung des BBW insbesondere:

1. Die Einführung einer verbindlichen Klassenlehrerstunde in den Klassen 3 bis 6.
2. Die angemessene Anrechnung der zusätzlichen Tätigkeiten auf die Arbeitszeit der Beratungslehrkräfte und der Kooperationslehrkräfte.
3. Ggf. eine angemessene Erhöhung der Zahl der Beratungslehrkräfte.
4. Die Möglichkeit für alle Lehrkräfte, ihre Beratungskompetenz für die kontinuierlich stattfindenden Beratungsgespräche mit Eltern durch regelmäßige Teilnahme an qualifizierter Supervision oder an Fallbesprechungsgruppen zu erhöhen, insbesondere für Gespräche mit Eltern aus bildungsfernen Schichten, die erfahrungsgemäß dazu neigen, das Potenzial ihrer Kinder durch eine ungeeignete Schulwahl im Übergangsverfahren nicht auszuschöpfen, aber ebenso für Gespräche mit Eltern mit hohen Bildungsambitionen für ihre Kinder, die ggf. dahin tendieren könnten, ihre Kinder durch eine ungeeignete Schulwahl im Übergangsverfahren in eine schulische Überforderungssituation zu bringen.
5. Die Aufnahme von Stunden für den Förderunterricht und die Zuweisung entsprechender Personalressourcen für den individuellen Förderunterricht in den zunehmend leistungsheterogenen Klassen in den aufnehmenden Schularten.
6. Eine klare Regelung der regionalen Kooperationsbezirke und der kooperierenden Schulen bei freier Schulwahl durch die Eltern, d. h. die Auflösung der Schulbezirke.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen aufzugreifen und bei der Neuregelung des Übergangsverfahrens in weiterführende Schulen entsprechend zu berücksichtigen.“

Der **Hauptpersonalrat** Grund-, Haupt- und Werkrealschule (HPR GHWS) nahm wie folgt Stellung:

„Der HPR GHWS sieht in der Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung grundsätzlich einen wichtigen ersten Schritt zum Abbau ungleicher Bildungschancen. Er begrüßt ihn ausdrücklich als Mittel, Druck für die Grundschulkinder und die Grundschullehrkräfte abzubauen und Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung ernst zu nehmen.

Der HPR weist allerdings darauf hin, dass diese Maßnahme in einen neuen Umgang mit Schüler/-innen jeglicher Herkunft und in eine neue Lernkultur in allen beteiligten Schularten münden muss. Intensive individuelle Förderung aller Kinder in kleinen Klassen und Lerngruppen mit zusätzlichen Lehrerwochenstunden im Förderbereich muss die Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung begleiten.

Mit einer neuen Lernkultur muss verhindert werden, dass weiterführende Schulen eigene Kriterien entwickeln, wie sie mit Schüler/-innen umgehen, die ihrer Auffassung nach nicht in ihre Schulart passen. Verlierer/-innen wären in diesem Fall wiederum die auf Grund ihrer Herkunft benachteiligten Kinder.

Der Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen bleibt nach wie vor problematisch. Der Wegfall der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung allein kann das Dilemma nicht lösen, das in der nach wie vor bestehenden Vielgliedrigkeit des weiterführenden Schulsystems begründet ist.

*Eine Schule, die Kinder individuell fördert, braucht keine Entscheidungen auf Grund der Notenleistungen, sondern eine Beschreibung des Leistungsstandes (neben dem Lern- und Arbeitsverhalten, dem Entwicklungspotenzial und den Stärken), sie braucht kein Sitzenbleiben auf Grund von Noten, wenn die Eltern die Beratung der Lehrkräfte nicht annehmen, sondern muss die Kinder bestmöglich fördern, ohne sie ‚abzuschulen‘.*

*Vor diesem Hintergrund problematisiert der HPR ausdrücklich die Betonung der Ziffernnoten und die Beibehaltung der bisherigen Notenschnitte als Orientierung für die Grundschulempfehlung, da sie nach wie vor ihrer Funktion des Selektierens Rechnung tragen. Allein die Rechte der Eltern zu stärken, kann Bildungsgerechtigkeit nicht abbauen.*

*Der HPR GHWS beantragt daher im **Schulgesetzentwurf** in Artikel 1, § 5 b, neuer Absatz 2: ‚neben der Notenleistung‘ durch ‚neben dem Leistungsstand‘ zu ersetzen.“*

Seitens des Kultusministeriums wird auf den Hinweis zur Stellungnahme der GEW/des DGB verwiesen.

Die Vereinigung von Schulleiterinnen und Schulleitern in Baden-Württemberg (VSL) befürwortet die vorgesehene Schulgesetzänderung und nahm wie folgt Stellung:

*„Grundsätzlich steht die VSL der Neuregelung des Übergangsverfahrens in weiterführende Schulen positiv gegenüber, da hierdurch der zum Teil gewaltige Druck auf die Grundschule sowie die Schülerinnen und Schüler im 4. Schuljahr deutlich reduziert werden kann. Mit Skepsis betrachtet die VSL aus den in der Vergangenheit zunehmend gemachten Erfahrungen sowie aus der pädagogischen Perspektive heraus das zu erwartende Wahlverhalten der Eltern. Hier wird die Gefahr gesehen, dass manche Eltern eher ihre eigenen Ambitionen und weniger die vorhandenen Stärken (und Schwächen) ihres Kindes in den Vordergrund ihrer Entscheidung bezüglich der Wahl der weiterführenden Schulart stellen. In der Abwägung zwischen den oben genannten Argumenten sowie den in Ihrem Anschreiben genannten Hintergründen für die Neuregelung (Eigenverantwortung, Bürgerbeteiligung) und den pädagogisch motivierten Bedenken sieht die VSL jedoch keine Alternative zur vorgesehenen Neuregelung.*

*Kritisch betrachtet die VSL den Umstand, dass bei der Erstellung der Grundschulempfehlung nach wie vor eine Differenzierung zwischen der Empfehlung ‚Realschule‘ und ‚Werkrealschule‘ getroffen ist. Wenn beide Schularten, zwar auf unterschiedlichen Wegen, zum gleichen Bildungsabschluss führen, erachten wir diese Differenzierung für nicht mehr angebracht und sie muss deshalb aufgegeben werden. Hier wird nach wie vor bei den Eltern der Eindruck geweckt, die Werkrealschule als ‚letzte‘ der genannten weiterführenden Schularten zu betrachten. Dies kann unserer Einschätzung nach in erheblichem Maße dazu beitragen, die Beratungsempfehlungen der Grundschule hinsichtlich eines empfohlenen Übergangs auf die Werkrealschule negativ zu beeinflussen. Eine zweistufige Grundschulempfehlung ‚Gymnasium‘ oder ‚Realschule/Werkrealschule‘ sehen wir als völlig ausreichend an.“*

#### *B. Einzelbegründung*

##### *Zu Artikel 1*

„Erziehungsberechtigte“ sind die Personensorgeberechtigten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der schulrechtliche Elternbegriff geht demgegenüber weiter und umfasst in den Fällen, in denen die Schüler bei den Erziehungsberechtigten nicht wohnen, diejenigen Personen, welchen die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut ist (§ 1 Elternbeiratsverordnung). Die Entscheidung über die für das

Kind geeignete Schulart obliegt aber in jedem Fall den Erziehungsberechtigten. Daher wurde entsprechend der bisherigen, in der Aufnahmeverordnung festgelegten Rechtslage dieser Terminus verwendet.

Zu Artikel 2

Die Änderung des Übergangsverfahrens soll bereits im Schuljahr 2011/2012 wirksam werden. Daher ist vorgesehen, dass die zugrunde liegende schulgesetzliche Änderung bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.